

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

№ 13.

Inhalt: Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Rentenausschüsse. S. 103.

(Nr. 4181.) Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Rentenausschüsse. Vom 14. Februar 1913.

Auf Grund des § 123 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) verordne ich nach Anhören des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte folgendes:

A. Einseitende Bestimmungen.

Vorsitzender, Beisitzer und Hilfsbeamte des Rentenausschusses.

§ 1.

Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt veröffentlicht im Reichsanzeiger die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie den Ort, wo sich die Geschäftsräume der Rentenausschüsse befinden.

§ 2.

Der Vorsitzende des Rentenausschusses verpflichtet die Beisitzer (Versicherungsvertreter) spätestens in der ersten Verhandlung, zu der sie zugezogen werden, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich (§ 139 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

Die Verpflichtung gilt für die Dauer der Wahlzeit. Im Falle der Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

§ 3.

Die Versicherungsvertreter haben folgenden Eid, der ihnen vorzusprechen ist, zu leisten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Versicherungsvertreters im Rentenausschusse getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Reichs-Gesetzl. 1913.

19

Ausgegeben zu Berlin den 25. Februar 1913.